

**Benutzungsordnung
für den Hafenebetrieb der Gemeinde Schwedeneck**

in der Fassung vom 13.03.2008

Aufgrund des § 2 Abs. 3 und des § 10 Abs. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO) vom 09.02.2005 (GVObI. S.-H. S 151) und der Sportboothafenverordnung vom 11.09.2005 (GVObI. S.-H. S. 483) wird folgende Benutzungsordnung nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck vom 13. März 2008 und mit Genehmigung der Hafenbehörde (Amtsvorsteher des Amtes Dänischenhagen) vom 26. März 2008 erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt in Ergänzung zu den Bestimmungen der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO) vom 09.02.2005 und der Landesverordnung über Sportboothäfen (Sportboothafenverordnung) vom 11.09.2005 für den Hafen Schwedeneck.

**§ 2
Zweckbestimmung**

Der Hafen Schwedeneck ist ein öffentlicher Hafen. Er dient der Unterbringung von Segel-, Motor- und Ruderbooten und ist ein Hafen für Fischereifahrzeuge und Sportboote, nachstehend - Wasserfahrzeuge - genannt. Die Hafenbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Der Hafen besteht aus den Liegeplätzen:

- a) Bojenfeld westlich der Wehrtechnischen Dienststelle in Surendorf,
- b) Landlegefläche östlich der Wehrtechnischen Dienststelle in Surendorf,
- c) Landlegefläche zwischen der Landlegefläche zu b) und der Touristinformation/Kurverwaltung Schwedeneck, Ortsteil Surendorf,
- d) Bojenfeld und Landlegefläche der Touristinformation/Kurverwaltung Schwedeneck am Campingplatz im Ortsteil Surendorf und
- e) zwei Bojenfelder und eine Landlegefläche am Campingplatz im Ortsteil Grönwohld.

Die Landlegeflächen werden entsprechend markiert.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

- (1) **Hafenbehörde** ist gemäß § 4 Abs. 1 der Hafenverordnung der Amtsvorsteher des Amtes Dänischenhagen als örtliche Ordnungsbehörde. Örtlicher Beauftragter der Hafenbehörde ist der Leiter der Touristinformation/Kurverwaltung.

- (2) **Hafenbetreiber** ist für die in § 2 genannten Sportboothäfen die Gemeinde Schwedeneck. Die Gemeinde Schwedeneck kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben eines Dritten bedienen.
- (3) **Die Hafenverwaltung** obliegt der Touristinformation/Kurverwaltung.
- (4) Als Saison gilt die Zeit
 - a) für die Bojenfelder vom 01.05. bis 15.10. eines Kalenderjahres und
 - b) für die Landliegeflächen vom 15.04. bis 15.10. eines Kalenderjahres.

II. Hafenbenutzung

§ 4

Zuweisung von Liegeplätzen

- (1) Jahresliegeplätze werden im Auftrage der Hafenbehörde durch die Hafentreiber zugewiesen. Die Zuweisung kann befristet werden. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht. Eine Liste der Boote mit Eignern, Adressen und Telefonnummern ist der Hafenbehörde durch die Betreiber vorzulegen.
- (2) Die Hafenbehörde ist berechtigt, eine vorübergehende Umlegung von Schiffen zu verlangen.
- (3) Zugewiesene Liegeplätze dürfen ohne Zustimmung des Hafentreibers nicht gewechselt werden. Der Hafentreiber hat die Hafenbehörde über Veränderungen unverzüglich zu informieren.

§ 5

Verkehrsregeln

- (1) Für das Ein- und Auslaufen aus dem Hafen Schwedeneck besteht folgende Regelung:
 1. Ein- und auslaufende Wasserfahrzeuge dürfen nur mit kleinster Fahrstufe fahren.
 2. Auslaufende Wasserfahrzeuge haben grundsätzlich Wegerecht vor einlaufenden Wasserfahrzeugen.
- (2) Die Hafeneinfahrten sind freizuhalten, und das unnötige Kreuzen in und vor den Einfahrten ist zu vermeiden.
- (3) Für das Befahren des Hafengeländes mit Landfahrzeugen gilt die StVO entsprechend. Besondere Rücksicht ist auf den Hafenbetrieb und auf die primäre Auslegung der Verkehrsflächen zu nehmen. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

§ 6 Pflichten

- (1) Es besteht die Verpflichtung,
1. eine angemessene Haftpflichtversicherung für jedes Wasserfahrzeug abzuschließen. Die Hafenverwaltung ist berechtigt, sich das Bestehen der Versicherung nachweisen zu lassen;
 2. die Wasserfahrzeuge so festzumachen, dass sie sich weder losreißen noch Schäden oder Verkehrsbehinderung hervorrufen können;
 3. die Wasserfahrzeuge so abzufendern, dass auch bei engem Liegen Berührungen mit Nachbarfahrzeugen vermieden werden;
 4. Wasserfahrzeuge, die in Schleswig-Holstein beheimatet sind und die nicht bereits nach anderen Rechtsvorschriften gekennzeichnet sein müssen, haben folgende Kennzeichen zu tragen:
 - a) Den Schiffsnamen an jeder Seite des Bugs oder am Heck,
 - b) den Namen des Heimathafens am Heck unter dem Schiffsnamen,
 - c) Bezeichnung des Liegefeldes mit dem jeweiligen Großbuchstaben *oder der Vereinsbezeichnung* wie folgt:
 - A => Bojenfeld gem. § 2 a) für den Verein „Aal Satt“
 - B => Landliegefläche gem. § 2 b) für den Verein „Bit an“
 - S => Landliegefläche gem. § 2 b) für den Verein „STS“
 - N => Landliegefläche gem. § 2 c) für den Betrieb der Firma „Nordwind“
 - K => Bojenfeld und Landliegefläche gem. § 2 d) für den Campingplatz Surendorf
 - G => zwei Bojenfelder und eine Landliegefläche gem. § 2 e) am Campingplatz Grönwohld

Boote auf anderen Liegeplätzen, die nicht Hafen im Sinne der Sportboothafenverordnung sind, sollen wie folgt gekennzeichnet werden:

 - J => Anwohner im Ortsteil Jellenbek
 - D => Anwohner im Ortsteil Dänisch-Nienhof
 - H => Anwohner im Ortsteil Hohenhain
 - d) die Kennzeichnung Buchst. a) bis c) muss in gut sichtbarer, mindestens 10 cm hoher lateinischer Druckschrift angebracht sein. Bei Sportfahrzeugen darf die Schrifthöhe bis auf 5 cm verringert werden.
 5. für Abfälle jeglicher Art die bereitgehaltenen Müllbehälter zu benutzen und sperrige Abfälle im Einvernehmen mit dem Hafentreiber gesondert zu lagern. Die Abfuhr ist auf eigene Kosten zu veranlassen. Damit wird den §§ 4 und 5 der Sportboothafenverordnung Rechnung getragen;
 6. die hafenpolizeilichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten;

7. den Vertretern der Hafenbehörde in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten das Betreten der Wasserfahrzeuge zu gestatten;
8. vor der erstmaligen Einnahme des Liegeplatzes das Wasserfahrzeug beim Hafentreiber anzumelden, Adressänderungen, Eignerwechsel, Aufgabe des Liegeplatzes und Bootswechsel sind dem örtlichen Beauftragten der Hafenbehörde unverzüglich anzuzeigen;
9. den Anweisungen von Beauftragten der Hafenbehörde und des Hafentreibers uneingeschränkt Folge zu leisten.

(2) Es ist untersagt:

1. Festmachertonnen ohne vorherige Zustimmung der Hafentreiberung ausulegen;
2. Abfälle, Verpackungsmaterial und sonstige Gegenstände in den Hafentreiberbereich zu werfen, Öl und Abwässer in den Hafentreiberbereich abzulassen;
3. Motoren laufen zu lassen, wenn dies nicht unmittelbar der Fortbewegung des Fahrzeuges dient;
4. Fahrzeuge und sonstige Geräte - wenn sie nicht be- oder entladen werden - im landseitigen Hafengebiet abzustellen. Unbefugt abgestellte Fahrzeuge und sonstige Geräte werden kostenpflichtig abgeschleppt bzw. entfernt.

§ 7 Winterlager

Die Benutzung der Hafenanlagen außerhalb der Saison ist nicht gestattet.

§ 8 Haftung

- (1) Für Schäden beim Verkehr mit Landfahrzeugen, die auf ein Verschulden des Hafentreibers zurückgeführt werden können, haftet der Hafentreiber nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- (2) Für Schäden beim Verkehr mit Wasserfahrzeugen, die auf ein Verschulden des Hafentreibers zurückgeführt werden können, haftet der Hafentreiber maximal in Höhe des Zeitwertes der beteiligten Wasserfahrzeuge nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. April 2008 in Kraft.

Schwedeneck, den 13. März 2008

Gemeinde Schwedeneck
Der Bürgermeister